

- Version 1.0 vom 24.04.2023 -

# Hinweisblatt für Markterkundungsverfahren

im Zuge der Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0) vom 31.03.2023

Eine Handreichung der Projektträger für das  
Bundesförderprogramm Gigabit

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

---

## Projektgebiet A:

### **PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
Tel. +49 (0)30 2636 5050  
kontakt@gigabit-pt.de  
www.gigabit-projekttraeger.de

## Projektgebiet B:

### **atene KOM GmbH**

für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein  
Tel. +49 (0)30 2332 49 - 777  
projekttraeger@atenekom.eu  
www.atenekom.eu

## 1. Einführung

Zur Sicherstellung des Vorrangs des privatwirtschaftlichen Telekommunikationsausbaus hat der Antragsteller vor dem Antrag auf Erlass des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ein Markterkundungsverfahren nach den Bestimmungen der Gigabit-Richtlinie 2.0 und der Gigabit-Rahmenregelung durchzuführen. Eine Markterkundung ist daher Grundvoraussetzung für einen Erstantrag im Rahmen des Bundesförderprogramms.

Das Markterkundungsverfahren dient der Feststellung, ob der private Markt in der betreffenden Region darin versagt, die Bevölkerung mit einem gigabitfähigen Netz zu versorgen. Die Feststellung eines Marktversagens ist zwingende EU-beihilfenrechtlich vorgegebene Voraussetzung für eine Förderung (§ 4 Gigabit-Rahmenregelung). Im Markterkundungsverfahren wird ermittelt, ob innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines Gigabit-Netzes erfolgen wird. Im Rahmen der Abfrage wird ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt und welche Teile des Gebietes, für das eine Förderung angestrebt wird, voraussichtlich in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit gigabitfähigem Internet ausgebaut oder binnen zwölf Monaten aufgerüstet werden. Die voraussichtlich mit mindestens einem Gigabit/s versorgten Teile werden im Anschluss an die Markterkundung aus dem abgefragten Gebiet herausgenommen.

## 2. Vorbereitung und Durchführung des Markterkundungsverfahrens

Vor dem Markterkundungsverfahren ist ein Branchendialog durchzuführen (vgl. Kapitel 3.2.1 und Kapitel 4.2 des Leitfadens). Diesem liegen Informationen aus dem [Gigabit-Grundbuch](#) sowie aus der [Potenzialanalyse](#) zugrunde, damit die privatwirtschaftlichen Ausbaupotenziale im betreffenden Gebiet der Gebietskörperschaft ausgelotet und nach Möglichkeit maximal ausgeschöpft werden können.

Es ist zu beachten, dass gemäß Nr. 5.5 der Gigabit-Richtlinie 2.0 die Markterkundung (mindestens) alle für eine Förderung in Betracht kommenden Adressen im Gebiet des Antragstellers umfassen muss. Eine Herausnahme von einzelnen Adresspunkten, Straßenzügen o.ä. ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind plausible und nachvollziehbare Ergebnisse im Branchendialog. Das heißt: Ergebnisse aus dem Branchendialog können im Markterkundungsverfahren berücksichtigt werden, so dass sich das Gebiet bzw. die Anzahl der Adressen, für das bzw. die ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden soll, entsprechend reduzieren kann. Die ausführende Gebietskörperschaft entscheidet eigenverantwortlich, ob ein Gebiet, für das nach dem Branchendialog eine plausible und nachvollziehbare Ausbauzusage vorliegt, gleichwohl im Markterkundungsverfahren abgefragt wird.

Die Projektträger stellen auf den Onlineplattformen für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens Muster und Adressdaten (inkl. einer vorläufigen, nicht bindenden Einschätzung der der Förderfähigkeit) zur Verfügung. Es wird empfohlen, auf diese – auf den amtlichen Adressdaten basierende – Datengrundlage aufzusetzen und diese mit regionalen Kenntnissen weiter zu aktualisieren bzw. ggf. zu erweitern.

Auf der Onlineplattform des zuständigen Projektträgers veröffentlicht die Gebietskörperschaft dieses Projektgebiet geografisch als beabsichtigtes Erschließungsvorhaben mit einer Beschreibung der darin vorhandenen Breitbandversorgung. Die Gebietskörperschaft fordert alle Telekommunikationsunternehmen mit einer Frist von mindestens acht Wochen zur Stellungnahme auf. Dabei weist sie auch auf das Widerspruchsrecht nach Nr. 1.5 der Gigabit-Richtlinie 2.0 hin.

### 3. Mindestanforderungen an Ausbaumeldungen im Rahmen einer Markterkundung

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen können gegenüber der Gebietskörperschaft erklären und nachweisen, dass sie „innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen“ (Fn. 9 Gigabit-Rahmenregelung). Die Erschließung beinhaltet, den als förderfähig ausgewiesenen Adressen in dem dargestellten Ausbaubereich innerhalb dieser Frist effektiv einen Anschluss zu ermöglichen, über welchen zuverlässig Bandbreiten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download gewährleistet werden können.

Die Unternehmen haben im Rahmen des Markterkundungsverfahrens daher nicht nur ihre aktuellen zuverlässig erreichbaren Up- und Downloadgeschwindigkeiten, ihre aktuelle Infrastruktur sowie ihre innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Maßnahmen zum Ausbau sowie zur geplanten Aufrüstung von Netzteilen innerhalb der nächsten zwölf Monate gegenüber der abfragenden Gebietskörperschaften offenzulegen, sondern müssen diese Angaben auch durch substantielle und konkrete Ausbaupläne in Form eines projektspezifischen Meilensteinplans hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus der jeweiligen Gebiete für die nächsten drei Jahre belegen (§ 4 Abs. 2 Gigabit-Rahmenregelung). Die Gebietskörperschaften fordern weitere Nachweise wie z. B. einen ausführlichen Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten Netzausbau bis hin zur effektiven Inbetriebnahme bzw. bis hin zum Ablauf des Dreijahreszeitraums und glaubhafte, die Aufrüstungs- bzw. Ausbauzusage belegende Geschäftspläne, Finanzunterlagen etc. (siehe im Einzelnen Fn. 9 Gigabit-Rahmenregelung) ein. Die Ausbauplanungen der Unternehmen können sich dabei auf das gesamte abgefragte Gebiet oder nur auf Teile davon beziehen. Auch der Aufbau eines gigabitfähigen Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen ist relevant. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des Netzes, gerechnet ab dem Ende der Markterkundung.

§ 4 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung und § 155 Abs. 5 S. 1 des Telekommunikationsgesetzes eröffnen die Möglichkeit, im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens nur solche Meldungen berücksichtigen zu müssen, die rechtlich verbindlich sind. Nr. 5.5 der Gigabit-Richtlinie 2.0 legt fest, dass im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauzusagen für das Gebiet oder Teile davon, für die keine Verbindlichkeit einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik, fristgerechte Erreichung der Meilensteine) hinterlegt wurde oder bei denen der im Zuge des Markterkundungsverfahrens festgelegte verbindliche Meilensteinplan für den angekündigten Ausbau nicht eingehalten worden ist, nicht berücksichtigt werden müssen. Seitens der Projektträger werden entsprechende Muster-Verbindlichkeitserklärungen bereitgestellt, die von den Gebietskörperschaften und TKU für entsprechende Meldungen verwendet werden sollen.<sup>1</sup>

Soweit Telekommunikationsunternehmen verbindlich eigenwirtschaftliche Ausbau- bzw. Aufrüstungsplanungen zusagen und diese nach Prüfung durch die Gebietskörperschaft anerkennungsfähig sind, erkennt die Gebietskörperschaft diese im gemeldeten Umfang für das in der Markterkundung abgefragte Projektgebiet als „förderschädlich“ bzw. als Gebiete an, in denen kein Marktversagen vorliegt. Dies entspricht dem Grundsatz, den Ausbau vorrangig privatwirtschaftlich durch den Markt sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken.

---

<sup>1</sup> <https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/breitbandfoerderung-gigabit/downloads/> oder <https://gigabit-projekttraeger.de/downloads/>

Soweit Telekommunikationsunternehmen die Einreichung einer abgeforderten verbindlichen Meldung unterlassen oder geforderte Unterlagen, Nachweise etc. nicht einreichen, stellt die Gebietskörperschaft das Marktversagen für dieses Gebiet fest.

Sollten Telekommunikationsunternehmen verbindlich vereinbarte Meilensteine oder andere Ziele nicht fristgerecht erreichen, tritt – ggf. je nach Inhalt der Erklärung des Telekommunikationsunternehmens nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist – unmittelbar die Fiktion eines Marktversagens wieder ein. Dies hat zur Folge, dass die Gebietskörperschaft die betroffenen Anschlüsse in ein bestehendes Fördergebiet integrieren, sie für die betreffenden Adressen eine Förderung beantragen und ggf. ein Auswahlverfahren starten kann.

#### 4. Unter den Vorbehalt der Erfüllung einer Vorvermarktungsquote gestellte Ausbaumeldungen

Im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 besteht erstmals die Möglichkeit, dass Telekommunikationsunternehmen ihre Ausbaumeldungen unter dem Vorbehalt abgeben, dass binnen eines bestimmten Zeitraums eine vorab festgelegte Vorvermarktungsquote erreicht wird (siehe Nr. 5.5 Abs. 2 sowie Nr. 6.10 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

Macht ein Marktteilnehmer eine verbindliche Ausbauzusage vom Ergebnis einer durchzuführenden Vorvermarktung in diesem Gebiet oder Teilen davon abhängig, ist diese Meldung zunächst wie eine „vollwertige“ Ausbaumeldung zu berücksichtigen. Das Telekommunikationsunternehmen hat hierzu der Gebietskörperschaft zum einen den Beginn der Vorvermarktung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Stellungnahmefrist im Markterkundungsverfahren sowie nach Ablauf von weiteren sechs Monaten den Abschluss der Vorvermarktung nachzuweisen. Diese Fristen können nur im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft verlängert werden. Erreicht das Telekommunikationsunternehmen während der Vorvermarktungsphase die zuvor festgelegte Quote abgeschlossener (Vor)Verträge mit Endkunden, bleibt die Meldung zum privatwirtschaftlichen Ausbau bestehen und ist weiterhin zu berücksichtigen. Erfolgt hingegen eine negative Meldung oder keine Meldung des Telekommunikationsunternehmens nach Ablauf der o.g. Fristen, entfällt zum einen die Ausbaupflicht des Unternehmens, zum anderen wird damit insoweit Marktversagen festgestellt und das Gebiet wird förderfähig (es sei denn, das Telekommunikationsunternehmen erklärt unmittelbar im Anschluss an die Vorvermarktung, die Ausbauzusage sei unabhängig von der Nichterreichung der Vorvermarktungsquote verbindlich). Das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens liegt damit auch für dieses ggf. Teilgebiet vor, so dass das Markterkundungsverfahren als vollständig abgeschlossen gilt.

Nach Nr. 6.10 der Gigabit-Richtlinie 2.0 können entsprechende Adressen nachträglich im Wege eines Änderungsantrags in das Projekt aufgenommen werden.

Da in der Praxis von den ausbauenden Telekommunikationsunternehmen regelmäßig Vorvermarktungsquoten von bis zu 40 Prozent der angesprochenen Haushalte für die wirtschaftliche Durchführung eines Ausbauprojektes vorausgesetzt werden, wird auch hier dieser Wert angenommen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Telekommunikationsunternehmen nachweisen, dass eine abweichende Vorvermarktungsquote ständige Geschäftspraxis ist.

#### 5. Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens und weitere Verpflichtungen der Telekommunikationsunternehmen

Die Ergebnisse der Markterkundung sind gem. Nr. 5.5 Abs. 3 Gigabit-Richtlinie 2.0 und § 4 Abs. 5 Gigabit-Rahmenregelung auf der Onlineplattform des zuständigen Projektträgers zu veröffentlichen. Der zuständige Projektträger prüft bei Antragstellung, ob ein Markterkundungsverfahren gemäß den

Bedingungen der Gigabit-Richtlinie 2.0 und § 4 Gigabit-Rahmenregelung durchgeführt wurde. Gemäß Nr. 5.5 Abs. 3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 sowie § 4 Abs. 7 S. 2 Gigabit-Rahmenregelung darf das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens nicht älter als zwölf Monate sein.

Bei einer Ausbaumeldung mit dem Vorbehalt der Erfüllung einer Vorvermarktungsquote für ein Teilgebiet gilt: Für Teilgebiete, für die keine Ausbaupflicht eines TKU besteht, kann eine Förderung bereits beantragt werden, auch wenn für ein anderes Teilgebiet eine Ausbaumeldung mit Vorbehalt vorliegt. Denn in diesem Fall steht für dieses Teilgebiet das Marktversagen bereits fest. Für das andere Teilgebiet mit vorbehaltlicher Ausbaumeldung ist das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens insofern „schwebend“. Das Markterkundungsverfahren gilt damit insgesamt erst als vollständig abgeschlossen, wenn das Ergebnis auch für das Teilgebiet mit vorbehaltlicher Ausbaumeldung vorliegt. Die Zwölfmonatsfrist gem. §4 Abs. 7 Gigabit-Rahmenregelung beginnt sodann.

Die Ergebnisse der Markterkundung sind bei der abschließenden adressgenauen Abgrenzung des Projektgebiets zu berücksichtigen. Gegebenenfalls muss das Fördergebiet angepasst werden, um einen in den nächsten drei Jahren erfolgenden privatwirtschaftlichen Ausbau zu berücksichtigen. Auf der Onlineplattform des zuständigen Projektträgers ist eine Karte zu veröffentlichen, die den Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Gigabit-Rahmenregelung entspricht.

Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann der zuständige Projektträger auf Antrag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch verminderten Einnahmen erhöhen (Nr. 6.14 der Gigabit-Richtlinie 2.0). Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens fünf Prozent des Förderbetrags. Nr. 2.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 bleibt unberührt.